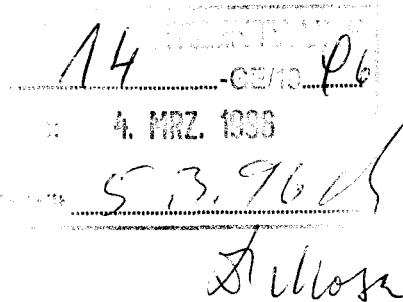


Mag. Johannes Gstach
Arbeitsgruppe Sonder- und Heilpädagogik
Institut für Erziehungswissenschaften an der Universität Wien
1090 Wien, Garnisongasse 15, Tel.: 408 84 33, Fax: 406 61 71/31

An
Min.Rat Dr. Lothar Matzenauer
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Minoritenplatz 3
1010 Wien

An die
Parlamentsdirektion
1017 Wien



Stellungnahme

**zum Entwurf „Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen“
sowie zur „Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956“**

Als Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft Sonder- und Heilpädagogik bin ich nicht zuletzt aufgrund meines akademischen Abschlusses als Mag. phil. von einigen in den vorliegenden Entwürfen angekündigten Änderungen direkt und in existentieller Weise betroffen. Doch nicht nur aufgrund meiner eigenen Betroffenheit, sondern auch aufgrund weitergehender Überlegungen wende ich mich gegen die folgenden zentralen Änderungsvorschläge:

1. AbsolventInnen eines Diplomstudiums soll aufgrund des §7 Abs. 8 des BGs über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen nicht mehr die Mitwirkung im Lehrbetrieb möglich sein.
2. Die im § 53 des Gehaltsgesetzes festgesetzte Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitäts- und VertragsassistentInnen führt zu inakzeptablen und weit überdimensionierten Einkommensbußen.
3. Die Remunerationsbeträge, die lt. § 2 des BGs über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen vermindert werden sollen, können die Qualität universitärer Lehre gefährden.

Ich wende mich gegen diese Änderungsvorschläge aus den folgenden Gründen:

(ad 1)

- Bisher wurde meine Qualifikation von den zuständigen universitären Kommissionen als ausreichend dafür angesehen, in selbständiger Weise in der Lehre tätig zu sein. Nun soll diese Qualifikation, die für die vergangenen fünf Jahre meiner Lehrtätigkeit genügte, ab Wintersemester 1996/97 plötzlich nicht mehr gültig sein. Offensichtlich war meine Qualifikation für die Abhaltung selbständig durchgeführter Lehrveranstaltungen vor fünf Jahren gegeben, und vermutlich konnte ich in diesen Jahren genug Erfahrungen sammeln, um auch weiter dazu imstande zu sein, Lehrveranstaltungen in selbständiger Weise abzuhalten. Ähnliches gilt vermutlich für zahlreiche KollegInnen, die ebenfalls mit dem Abschluß eines Diplomstudiums von den zuständigen Gremien für befähigt und hinreichend qualifiziert angesehen wurden und werden, in der Lehre mitzuwirken. Deshalb sollte auch weiterhin den entsprechenden universitären Organen die Entscheidung darüber überlassen werden, ob AbsolventInnen mit einem Diplomstudium in die Lehre einbezogen werden sollen oder nicht.
- Weiters können die in den Entwürfen vorgesehenen Neuregelungen meiner Ansicht nach nicht verhindern, daß Universitäts- und VertragsassistentInnen ohne Doktorat von einer UniversitätsprofessorIn, an deren Lehre sie in Zukunft nur mehr mitwirken sollen, nicht dennoch über Gebühr für die inhaltliche Durchführung solcher Lehrveranstaltungen herangezogen werden. Vermutlich tritt mit dieser Neuregelung sogar noch eine Ausweitung solcher Verhältnisse ein, da AssistentInnen ohne Doktorat nicht einmal mehr den relativen Freiraum einer selbständigen Lehre haben und deshalb von UniversitätsprofessorInnen in verstärkter Weise zur Durchführung von 'gemeinsamen' Lehrveranstaltungen herangezogen werden können. Auf diese Weise würde AssistentInnen ohne Doktorat die Möglichkeit zur Entwicklung eigener Forschungstätigkeiten sogar noch erschwert, was letztendlich sogar noch zu einer weiteren Verschärfung beim Versuch, eine wissenschaftliche Karriere aufzubauen, führen könnte.
- Als Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Sonder- und Heilpädagogik würde mich das Inkrafttreten eines solchen Gesetzes noch insofern treffen, als mir aufgrund meines akademischen Abschlusses nicht nur die Möglichkeit zur selbständigen Lehre versperrt wäre, sondern darüber hinaus nicht einmal die Möglichkeit bestünde, gemeinsam mit einer UniversitätsprofessorIn eine Lehrveranstaltung durchzuführen, da im Bereich der Sonder- und Heilpädagogik die Stelle einer UniversitätsprofessorIn im Moment vakant ist. Da solche Situationen an Universitäten immer wieder eintreten, daß Universitätsprofessorenstellen nicht besetzt sind, könnte dies auch für die StudentInnen zu Problemen führen, da AssistentInnen ohne Doktorat keine eigenen Lehrveranstaltungen durchführen können und eine UniversitätsprofessorIn, die eigene Lehrveranstaltungen anbietet, zumindest für den Zeitraum der Bestellung nicht vorhanden ist. Jedenfalls würde dies für die Arbeitsgruppe Sonder- und Heilpädagogik bedeuten, daß ein wesentlicher Teil der Lehre nicht mehr stattfinden könnte, da es an dieser Arbeitsgruppe bisher noch kein Ordinariat gab, die Arbeitsgruppe von einem Universitätsdozenten geleitet wird und von fünf AssistentInnen vier noch kein Doktorat besitzen.

(ad 2)

- Die in den Entwürfen vorgeschlagenen Abgeltungsbeträge würden nicht nur für Universitäts- und VertragsassistentInnen ohne Doktorat zu massiven finanziellen Einbußen führen. Auch für AssistentInnen mit Doktorat hätte diese Abgeltungsform eine Einkommensreduktion um ca. zwei Drittel im Bereich der Lehrveranstaltungsabgeltung zur Folge. Universitäts- und VertragsassistentInnen mit und ohne Doktorat würden damit einen überproportionalen Bei-

trag zur Budgetkonsolidierung leisten, die in diesem Ausmaß von anderen Berufsgruppen nicht zu erbringen ist.

- Weiters ist die vorgesehene Staffellung der Abgeltung entsprechend des Vorhandenseins oder Nicht-Vorhandenseins einer Dozentur nicht akzeptabel, da für die gleiche Arbeitsleistung auch die gleiche Abgeltung vorgesehen sein sollte.
- Mit der vorgesehenen Neuregelung und insbesondere mit der Staffellung der Abgeltung nach Anzahl der gehaltenen Semesterwochenstunden will der Gesetzgeber den Anreiz bieten, daß UniversitätsmitarbeiterInnen mehr lehren. Eine quantitative Steigerung der Lehrtätigkeit von AssistentInnen läßt jedoch keinerlei Rückschlüsse auf die Qualität zu. Ganz im Gegenteil kann davon ausgegangen werden, daß die Qualität der Lehre durch den nötigen enormen zeitlichen Aufwand für Vor-, Nachbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen stark vermindert wird.

(ad 3)

Die Bereitschaft von besonders qualifizierten externen LektorInnen, in der universitären Lehre so wie bisher mitzuwirken, könnte aufgrund der relativ starken Verminderung der Remuneration nur mehr in eingeschränktem Maße vorhanden sein. Auch diese Maßnahme würde entgegen der Intention des Gesetzgebers zu einer Minderung der Qualität von Universitätsstudien beitragen. Gerade für den Studienbereich Sonder- und Heilpädagogik wäre dieser Umstand besonders problematisch, da sich der Lehrbetrieb auch auf eine bedeutende Zahl externer LektorInnen stützt.

Mit den Maßnahmen, die in den vorliegenden beiden Entwürfen vorgesehen sind, steht zu befürchten, daß dem oftmals als zu gering beklagten Standard der Lehre und Forschung der österreichischen Universitäten nicht gegengesteuert werden kann. Ganz im Gegenteil ist davon auszugehen, daß die Qualität von Forschung und Lehre bei Inkrafttreten dieser Maßnahmen letztendlich darunter leidet.



Mag. Johannes Gstach

(Vertragsassistent an der AG Sonder- & Heilpädagogik)